

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-5047/728/11 MPA-BS

Gegenstand: WU-Fugendicht neu
zur Verwendung als Fugenabdichtung in Bauteilen
aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß
Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 2.53

Antragsteller: btf
Innovationen für den Bau GmbH
Viktor-Frankl-Straße 20
86916 Kaufering

Datum der Erstaussstellung: 20.07.2011

Ausstellungsdatum: 18.07.2016

Geltungsdauer bis: 17.07.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungsstoffes „WU-Fugendicht neu“ der btf - Innovationen für den Bau GmbH als Abdichtung für Arbeitsfugen an Elementwänden aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 2.53.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „WU-Fugendicht neu“ darf für die Abdichtung für Arbeitsfugen an Elementwänden aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, mit einer maximalen Öffnungsweite von 0,25 mm gegen:

- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,5 bar (5 m WS)
- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser

verwendet werden. Der Abdichtungsstoff ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

Der Abdichtungsstoff ist grundsätzlich gemäß den Angaben unter 4 (Ausführung) einzubauen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

Bei dem Abdichtungsstoff „WU-Fugendicht neu“ handelt es sich um einen einkomponentigen Dichtstoff auf Basis eines MS-Hybrit-Polymers.

Das Bauprodukt weist die in der Tabelle 1 und der Anlage 1 aufgeführten Eigenschaften auf. Der Nachweis der Verwendbarkeit des Bauproduktes als Abdichtung für Arbeitsfugen von Elementwänden in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für „Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, PG-FBB, Ausgabe Oktober 2012“ erbracht. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbericht Nr. 5047/728/11 der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert.

Die unter Verwendung des Abdichtungsstoffes gedichteten Arbeitsfugen sind für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftfest
- wasserundurchlässig
- alterungsbeständig



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe November 2003

Der Abdichtungsstoff erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass der Dichtstoff nicht in seiner Wirkungsweise beeinträchtigt wird. Das Material ist vor Frost- und Witterungseinflüssen zu schützen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Abdichtungsstoffes „WU-Fugendicht neu“ mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abschnitt 3.4 auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen (ÜHP).



3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produkts kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe der in Tabelle 1 genannten, an die Produkte und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen. Den gestellten Anforderungen liegen die Ergebnisse der Grundprüfung zugrunde.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

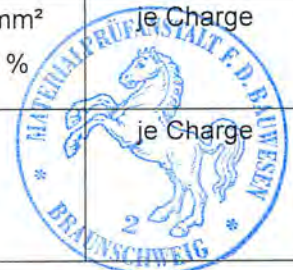
- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.

Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen

Eigenschaften	Prüfbedingungen	Anforderungen	Häufigkeit
Kontrolle der Ausgangsmaterialien	Herstellereklärungen oder geeignete Prüfungen	kein Hinweis auf Veränderungen	je Liefercharge
Dichte	DIN EN ISO 1183-1 (Verfahren A)	1,41 g/cm ³ ± 3 %	je Charge
Infrarotspektrum	siehe Anlage 2	kein Hinweis auf Veränderungen	2 x im Jahr
Zugeigenschaften	DIN EN ISO 527-3 (Probekörper 1B; 14 d Normklima 23/50-2)	Zugfestigkeit > 2,2 N/mm ² Bruchdehnung > 160 %	je Charge
Haftung auf Beton	Abzugsgeschwindigkeit 300 N/sec; Stempel Ø: 50 mm (7 d Normklima 23/50-2)	≥ 0,5 N/mm ²	je Charge



3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Im Bereich der Fuge muss die Betonoberfläche trocken, sauber und frei von Zementschlämme, Staub, Bauschaum und Trennmitteln sein. Der Dichtstoff ist grundsätzlich auf der dem Wasser zugewandten Seite in eine durchgehende Fuge (Höhe/Breite \geq 20mm, Tiefe \geq 20mm) vollflächig einzubringen.

Produktinformationen und Herstellerangaben zur Ausführung sind in der Anlage 2 enthalten und zu beachten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.53 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
stellv. Leiter der Prüfstelle



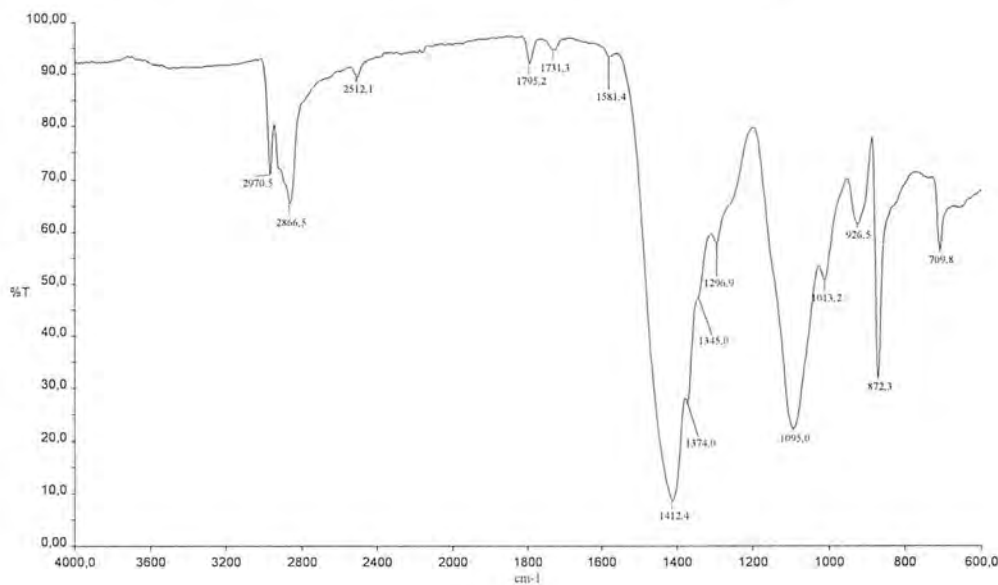
i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Eigenschaften vom WU-Fugendicht neu

- Äußere Beschaffenheit: weiß, klebrig, weich, homogen
- Dichte (DIN 1183-1)
(Lagerung 28 d Normklima 23/50-2): 1,41 g/cm³
- IR-Spektrum:



- Haftigenschaften auf Beton
(Lagerung 7d Normklima 23/50-2): 1,91 N/mm²
- Zugverhalten nach Zugfestigkeit Dehnung bei Höchstzugkraft
 - Normklima-Lagerung (23/50-2): 2,50 N/mm² 189 %
 - alkalische Flüssigkeit (pH 12): 0,92 N/mm² 318 %
 - Wasserlagerung (entmin.): 0,74 N/mm² 278 %
- Brandeigenschaften: DIN 4102-B2 (Normalentflammbarkeit)



Montageanleitung des Herstellers

1. Die Elementwände sind gemäß der DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (Ausgabe November 2003) herzustellen und zu montieren.
2. Vor dem Einbau des Kernbetons sind die Fugen in der „äußeren“ Fertigteilplatte auf der wasserzugewandten Seite mit Bauschaum (PUR) auszuschäumen (Tiefe > 20 mm).
3. Nach dem Erhärten des Bauschaums die Elementwände mit WU-Beton verfüllen.
4. Bauschaum auf ≥ 20 mm entfernen.
5. mit Schleifmaschine etc. reinigen. Die Betonoberflächen müssen frei von Zementschlämme, Bauschaum, Ölen, Fetten usw. sowie sauber und trocken sein (abschließend ausblasen bzw. aussaugen).
6. Fuge mit „WU-Fugendicht“ vollständig verfüllen.
7. Spachtel über der Fuge ansetzen und bündig mit der Wandfläche abziehen.
8. „WU-Fugendicht“-Schutzvlies über der Fuge leicht andrücken. – Fertig

Wichtige Hinweise:

- Nach 24 Std. kann die Baugrube verfüllt werden.
- Weitere 2 Tage später können die wasserhaltenden Maßnahmen beendet werden.
- Bei Temperaturen unter + 5°C sollte die Maßnahme um weitere zwei Tage verlängert werden!
- Bei Temperaturen unter Null Grad Celsius dürfen keine Fugenabdichtungen vorgenommen werden.
- Die Sauberkeit der Fugen trägt entscheidend zum Erfolg der Fugenabdichtung bei!
- WU-Fugendicht nicht unter + 8 °C lagern

